

Satzung des Swing in Regensburg e.V.

Die nachfolgenden Bezeichnungen für Stellen, Personen, Aufgaben- oder Funktionsträger, etc. gelten ausnahmslos für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz und Registereintragung des Vereins

Der Verein führt den Namen „Swing in Regensburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Regensburg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

(2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Swingtanz- und Jazz-Kultur im Raum Regensburg mit dem Ziel, bei möglichst breiten Schichten der Bevölkerung neues Interesse zu wecken und zu erhalten.

Dies wird durch regelmäßige Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen verwirklicht, sowie durch den Austausch mit Swingtänzern und Communitys aus anderen Städten und Regionen.

(3) Bestandteil der Vereinsarbeit ist die Arbeit mit der Jugend.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein ist sowohl politisch wie auch konfessionell neutral und ungebunden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Satzung des Vereins als bindend anerkennt. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Das Mindestbeitrittsalter wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Volljährigkeit erlangt hat und die Satzung des Vereins als bindend anerkennt. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person sein.

Die Satzung kann auf Nachfrage beim Vorstand eingesehen werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem

Satzung

Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(3) Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Vereinszweck oder um den Verein erworben hat. Eine Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(5) Der Austritt

- kann nur zum Ende eines Quartals eines Kalenderjahres erfolgen,
- muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden,
- muss spätestens zwei Wochen vor Quartalsende beim Vorstand eingegangen sein.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen den Verein und dessen Satzung schuldig gemacht hat oder
- innerhalb eines Quartals seiner Beitragspflicht trotz zweifacher schriftlicher Mahnungen nicht nachgekommen ist.

(7) Berechtigt zum Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist der Vorstand. Der Beschluss, durch den der Ausschluss erfolgt, ist dem Betroffenen schriftlich unter Mitteilung von Gründen bekanntzugeben.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde gegenüber dem Vorstand zu. Über die Beschwerde wird im Vereinsausschuss endgültig entschieden.

(8) Mitglieder, die mit Ämtern im Verein betraut waren, haben vor Austritt oder Ausschluss Rechenschaft abzulegen.

(9) Alle vom Verein dem Mitglied überlassenen Gegenstände sind Eigentum des Vereins und sind bei Austritt oder Ausschluss an den Verein zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die volljährigen ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Für ein nichtvolljähriges ordentliches Mitglied übernimmt ein Erziehungsberechtigter das Stimm- und Wahlrecht.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können die Einrichtungen und Ausstattung des Vereins unter Beachtung der Nutzungsordnungen nutzen.

(3) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

(4) Die Pflichten der Mitglieder sind:

- a. die pünktliche Zahlung des Vereinsbeitrages.
- b. die Einhaltung der Vereinssatzung.

Satzung

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsbeiträge

(1) Es werden Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuss und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, sowie seinen beiden Stellvertretern.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist im Sinne von § 26 BGB alleine vertretungsberechtigt.

(3) Gegenüber den Mitgliedern ist der Vorstand befugt, Verpflichtungen bis zu € 1000 einzugehen, ansonsten nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt der Vereinsausschuss einen Nachfolger für die Restbestellzeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(5) Jedes Vorstandsmitglied kann eine Sitzung des Vorstandes oder des Vereinsausschusses einberufen.

§ 10 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus

- a. den Vorstandsmitgliedern,
- b. dem Kassier,
- c. dem Schriftführer,
- d. bis zu fünf Beisitzern.

(2) Mindestens zwei Ausschussmitglieder können die Einberufung einer Sitzung vom Vorstand verlangen.

(3) Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Quartal einberufen.

(4) Scheidet ein weiteres Vereinsausschussmitglied gemäß § 10 (1) Buchstabe b – d vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt der Vereinsausschuss einen Nachfolger für die Restbestellzeit des ausgeschiedenen Vereinsausschussmitglieds.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie kann vom Vorstand und vom

Satzung

Vereinsausschuss einberufen werden und muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem dritten Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand einberufen werden.

(2) Der Vorstand hat die ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal eines Jahres einzuberufen.

Daneben können weitere, außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn dies erforderlich ist.

(3) Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben schriftlich an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Schriftliche Anträge die mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sind, müssen in der Tagesordnung aufgenommen werden.

Die Versammlung entscheidet durch Abstimmung über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte. Über diese Tagesordnungspunkte kann inhaltlich nicht abgestimmt werden.

(4) Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen innerhalb der Mitgliederversammlung über

- a. die Entlastung des Vorstandes,
- b. Wahlen,
- c. die fristgerecht eingegangenen schriftlichen Anträge.

(5) Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden muss.

§ 12 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstands und die weiteren Vereinsausschussmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bei der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Kassenprüfer werden auf Beschluss des Vereinsausschusses bestellt, sie dürfen nicht dem Vereinsausschuss angehören. Kassenprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

(2) Muss eine Wahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden, gilt sie bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung bildet bei Bedarf auf Zuruf einen dreiköpfigen Wahlausschuss, der unter sich einen Wahlleiter, einen Schriftführer und einen Beisitzer bestimmt.

(4) Der Wahlausschuss nimmt die Wahlvorschläge entgegen und stellt sie zur Abstimmung.

(5) Wählbar sind nur volljährige ordentliche Mitglieder.

(6) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

(7) Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(8) Bei Stimmengleichheit für mehrere Kandidaten findet eine Stichwahl statt.

Satzung

(9) Über das Wahlergebnis ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.

(10) Nach der Wahl übergibt der Wahlausschuss die Versammlungsleitung dem gewählten Vorsitzenden, der die Versammlung fortführt.

(11) Kann ein Amt bei einer Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, bleibt der bisherige Inhaber kommissarisch im Amt.

Ist der bisherige Inhaber aber

- a) aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage das Amt auszuüben,
- b) verstorben,
- c) vom Verein ausgetreten oder
- d) vom Verein ausgeschlossen worden

wird das Amt kommissarisch durch ein Mitglied aus dem Vereinsausschuss besetzt. Die Neuwahl erfolgt dann bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese hat der Vorstand auf eigene Veranlassung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von drei Wochen unter Angabe des Grundes einzuberufen.

(2) Es bedarf zur Auflösung einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Wird die Auflösung beschlossen, bestimmt die Versammlung zwei Liquidatoren, die alle Befugnisse des Vereins wahrnehmen und denen der bisherige Vorstand alle Vollmachten schriftlich zu erteilen hat.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Jugendarbeit, Jugendpflege und Ausbildungsförderung.

§ 14 Schlussbestimmung

Die Inkraftsetzung dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.01.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.